

Beilage zu Nr. 128 des Hallischen Tageblatts.

Sonnabend den 4. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennütigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Verufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thaler aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschloffen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preussischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Emissions-Bedingungen

der neuen 5 procentigen Preussischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf die Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1 gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

- 1) bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92,
- 2) bei der Königl. Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21,
- 3) in Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76, sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen,

B. in den Provinzen

- 1) bei den Regierungs-Hauptkassen, und

2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rhein-provinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen, Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr
eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr
geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Fünfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis 8. Juli	1859 mit 30 Thlr.	} für jedes Hundert
15. " 22. August	1859 " 25 " "	
1. " 8. October	1859 " 30 " "	

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

- a) im Juli-Termine
bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $\frac{17}{22}$ Procent,
- bei Vorauszahlung der August-Rate $\frac{1}{2}$ Procent,
- b) im August-Termine
bei Vorauszahlung der October-Rate $\frac{1}{2}$ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden und der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3 bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusage-scheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusage-scheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusage-scheine rechtsverbindlich quittiren.



§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusageheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusageheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusageheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Gute weiße Kartoffeln, à Meße 15 \mathcal{L} , in Scheffeln billiger, sind zu haben Trödel Nr. 8.
Keil.

Von heute ab sind **Hauspäne** in den Pulverweiden zu verkaufen.

Ein neuer Wagen mit zwei guten Zughunden steht wegen Mangel an Raum Gartengasse Nr. 8 zu verkaufen.

Küchen- und Kleiderschränke, 1 Waschtisch, 1 großer Ausziehtisch, sind wegen Mangel an Raum zu verkaufen Schmeerstraße Nr. 7.

Albert Fischer, Graseweg Nr. 2, empfiehlt **Cravatten, Schlipse, Hosenträger, Knabengürtel, Strumpfbänder, stählerne Uhrketten** etc. zu sehr billigen Preisen und sichert **reelle** Bedienung zu.

Zwei junge Ziegenböcke werden gekauft Promenade Nr. 18.

Gestickte Tauf- und Tragekleider billigst Brunostraße Nr. 11.

Ein gesunder starker militärfreier Mann sucht Arbeit als Kutscher oder Hausknecht. Zu erfragen Mersburger Straße Nr. 7/8.

Ein ordentliches Mädchen wird für den ganzen Tag zur Aufwartung gesucht Geißstraße Nr. 16.

Ein Mädchen, welches alle häusliche Arbeit verrichten, auch gut schreiben und lesen kann, findet Dienst Berggasse Nr. 2 oben.

Ein kräftiges Mädchen, am liebsten vom Lande, findet sofort Dienst Anhalter Bahnhof Nr. 2.

Ein ordentliches, mit guten Attesten versehenes Mädchen findet sofort Dienst. Zu erfragen alter Markt Nr. 11.

Ein ordentliches, ehrliches Mädchen findet zum 1. Juli einen guten Dienst Hafen Nr. 2.

Ein Pianoforte vermietet Graseweg 1.

Eine kleine Stube mit Kammer für jährlich 12 \mathcal{R} . an eine einzelne Person sofort oder 1. Juli zu beziehen Zapfenstraße Nr. 11.

Eine Oberstube, Kammer, Küche, Bodenraum ist zu Johannis in Siebichenstein zu vermieten. Zu erfragen Halle, Löpferplan Nr. 4.

Eine kleine Wohnung ist zum 1. Juli an kinderlose Leute zu vermieten Zapfenstraße Nr. 19.

Eine Wohnung von 50 \mathcal{R} . ist zu vermieten Mühlgasse Nr. 8.

Freie Gemeinde. Sonntag 9 1/2 Uhr Versammlung.

Für einen Herrn steht Stube und Kammer zum 1. Juli zu vermietben gr. Ulrichsstraße 9, 2 Tr.

Eine Stube mit Bett ist sogleich zu beziehen. Auch ist daselbst eine Schlafstelle offen Unterberg 15.

Vom Bahnhofe bis an das erste Chauffeehaus nach Ammendorf ist gestern Vormittag ein Stoc, Bambusrohr mit Elfenbeintrücker, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine gute Belohnung abzugeben

Geiststraße Nr. 71 im Laden.

Ein fl. gold. Ohrring, blau emaillet, verloren. Gegen Belohnung abzugeben gr. Klausstraße 15.

Ein Hausschlüssel in der Haide gefunden. Abzuholen Rathswerdergasse Nr. 2.

Ein Pelzfragen gefunden. Abzuholen Steg 12 bei Scheibner.

Silb. Cigarrenspitze mit Bernsteinstück auf oder von Pfeblers Berg verl. Abzug. in d. Gyp. d. Bl.

Eine Rosa-Hutschleife auf dem Wege nach der Maille verloren. Abzugeben Schulberg 1 im Hofe.

Erfurt's Garten.

Sonabend und Sonntag letzte musikalische Abendunterhaltung der Sängers-Gesellschaft **Guttman**, bestehend aus 6 Damen in elegantem Tyroler National-Kostüm.

Anfang 6 Uhr. Entrée 2 1/2 Gr.

Guttman, Director.

Nabeninsel.

Sonntag den 5. früh Speck- und Kaffeeluchen, Nachmittags von 3 Uhr ab Concert von den neuen vereinigten Musikcorps. **U. Reichmann.**

Passendorf. Sonntag Gesellschaftstag und Tanz bei **Herzberg.**

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 2. Juni		Den 3. Juni
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	27 Grad.	24 Grad.	13 Grad.
Wasser	18 =	18 =	18 =

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

A. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Nach Leipzig. Abfahrt: 1) 6 u. 15 M. Morg. 2) 7 u. 36 M. Morg. 3) 10 u. 35 M. Vorm. 4) 1 u. 5 M. Nachm. 5) 7 u. 15 M. Abds. 6) 8 u. 45 M. Abds. **Ankunft:** 7) 7 u. 45 M. Morg. 8) 9 u. Vormit. 9) 1 u. 10 M. Nachm. 10) 6 u. 45 M. Abds. 11) 8 u. Abds. 12) 10 u. 50 M. Abds.

Nr. 6 u. 7 (Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen), sowie Nr. 4 und 10 (Personenzüge) halten zwischen Halle und Leipzig nicht an; Nr. 1, 3, 5, 8 u. 11 (Güterzüge mit Personenbeförderung) halten auch bei Gröbers (zwischen Halle und Schkeuditz) an.

Nach Magdeburg. Abfahrt: 1) 7 u. 45 M. Morg. 2) 9 u. Vorm. 3) 1 u. 10 M. Nachm. 4) 6 u. 45 M. Abds. 5) 8 u. Abds. (übernachtet in Cöthen). 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 6 u. 15 M. Morg. (hat in Cöthen übernachtet). 8) 7 u. 36 M. Morg. 9) 10 u. 35 M. Vorm. 10) 1 u. 5 M. Nachm. 11) 7 u. 15 M. Abds. 12) 8 u. 45 M. Abds.

Nr. 1 u. 12 sind Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen; Nr. 1, 6 und 10 halten in Gnadau und Nr. 12 in Schönebeck. Gnadau, der Saale und Stumsdorf nicht an; Nr. 2, 5, 7, 9 u. 11 sind Güterzüge mit Personenbeförderung und halten auch bei Biekerhüsen, Wulffen, Gr. Weisandt u. Nienberg an.

Bei Stumsdorf wird auf dem Cours von Halle nach Magdeburg um 8 u. 5 M. Morg., 9 u. 50 M. Vorm., 1 u. 25 M. Mitt., 7 u. 13 M. Abds., 8 u. 50 M. Abds. u. 11 u. 18 M. Nachts; auf dem Cours von Magdeburg nach Halle 5 u. 10 M. Morg., 7 u. Morg., 9 u. 35 M. Vorm., 12 u. 30 M. Mittags u. 6 u. 20 M. Abends angehalten.

B. Berlin-Anhaltische Bahn.

Nach Berlin. Abfahrt: 1) 3 u. 50 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 5 u. 55 M. Nachm. 4) 6 u. 15 M. Abds.

Ankunft: 5) 10 u. 10 M. Vorm. 6) 11 u. Vorm. 7) 5 u. 55 M. Nachm. 8) 10 u. 45 M. Abds.

Nr. 1, 3, 6 u. 8 sind Schnellzüge, welche Personen in allen 3 Wagenklassen befördern und zwischen Berlin und Frankfurt a. M. die Wagen nicht wechseln; Nr. 4 u. 5 sind Güterzüge, bei welchen nur Personenbeförderung bis und von Bitterfeld stattfindet. Sämmtliche Züge halten in Landsberg, Brehna und Bitterfeld an. Nr. 2, 4, 5 u. 7 außer vorstehenden Orten in Notzsch und Nr. 4 u. 5 auch in Hohenthurm.

C. Thüringische Bahn.

Nach Erfurt. Abfahrt: 1) 5 u. 10 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 11 u. 10 M. Vorm. 4) 1 u. 55 M. Nachm. 5) 7 u. 20 M. Abds. 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 3 u. 40 M. Morg. 8) 7 u. 35 M. Morg. 9) 1 u. Nachm. 10) 3 u. 45 M. Nachm. 11) 5 u. 50 M. Nachm. 12) 9 u. 48 M. Abds.

Nr. 5 (Personenzug) fährt bis Erfurt, die übrigen Züge bis Eisenach resp. Gerstungen, wo Nr. 4 (Personenzug) Anschluß nach Cassel, Nr. 3 u. 6 (Schnellzüge) Anschluß nach Cassel und Frankfurt a. M. haben.

Nr. 10 u. 12 treffen zugleich von Gotha, Eisenach resp. Gerstungen, Nr. 9 von Cassel, Nr. 7 u. 11 von Cassel und Frankfurt a. M. hier ein.

Die Züge Nr. 2, 4 u. 5 haben in Corbetta Anschluß nach Zeitz. Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 12 sind Personenzüge, Nr. 2 u. 10 Güterzüge mit Personenbeförderung, Nr. 3, 6, 7 u. 11 Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen und nur mit Beförderung von Passagieren in zweiter und erster Wagenklasse. Die Schnellzüge halten bei Kösen, Sulza, Wieselbach, Dietersdorf, Größhau und Herleshausen nicht an, auch haben für dieselben die für einen Tag gelösten Retour-Billets keine Gültigkeit. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

